

Statuten des Vereins Telefon 143, Die Dargebotene Hand Bern

vom 10. Januar 2008

Name und Sitz

Art. 1

Telefon 143, Die Dargebotene Hand Bern, nachfolgend Telefon 143, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB¹, mit Sitz in Bern. Er ist Nachfolgeorganisation der einfachen Gesellschaft "DARGEBOTENE HAND".

Schweizerische und internationale Verbindungen

Art. 2

¹ Telefon 143 ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes "DIE DARGE-BOTENE HAND", "LA MAIN TENDUE", "TELEFONO AMICO", privater Dienst für Telefonseelsorge mit Sitz in Zürich. Die Zusammenarbeit ist geregelt in dessen Verbandsstatuten und dessen verbandspolitischen Grundsätzen.

² Die Normen des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge IFO-TES (International Federation of Telephonic Emergency Services) sind verbindlich.

Zweck

Art. 3

¹ Führung einer Fachstelle im Kanton Bern in den Gebieten der Telefon-Netzgruppen
031 Bern,
033 Interlaken, Thun, Zweisimmen,
034 Burgdorf, Langnau,

¹ SR 220.

062 Langenthal,
um Menschen in schwierigen Situationen Beratung und Begleitung anzubieten.

² Der Verein erfüllt seinen Zweck durch

- a) Telefonische Beratung und Begleitung an 365 Tagen rund um die Uhr unter Nummer 143,
- b) Vermittlung an Fachstellen,
- c) Online-Beratung.

³ Die Beratung ist anonym und unentgeltlich.

⁴ Der Verein orientiert seine Hilfe primär am Bedürfnis der in Not befindlichen Menschen in den oben erwähnten Telefon-Netzgruppen unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie oder Religion.

⁵ Der Verein nimmt seine Aufgaben eigenständig und in Zusammenarbeit mit den anderen Fachstellen der Schweiz wahr.

⁶ Die Beratung erfolgt durch freiwillig Mitarbeitende. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglieder des Vereins sind:

- a) kirchliche Körperschaften (Landeskirchen, Evangelisches Gemeinschaftswerk, Pfarreien, Bezirke usw.),
- b) öffentliche Körperschaften (Kirchgemeinden, politische Gemeinden, Kantone usw.),
- c) weitere juristische und natürliche Personen.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für natürliche Personen maximal Fr. 50.--, für kirchliche und öffentliche Körperschaften maximal Fr. 200.--.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, austreten.

² Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen oder die in schwer wiegender Weise gegen den Zweck des Vereins handeln, können ausgeschlossen werden.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das Vereinsjahr sind in jedem Fall noch geschuldet.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 7

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder oder Körperschaften bestimmen ihre Vertretung selber.

² Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise in der 1. Hälfte eines jeden Jahres zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 20 % der Mitglieder.

³ Den Mitgliedern ist die Einladung mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktandenliste mit den entsprechenden Unterlagen zuzustellen.

Art. 8 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten anderen Organen übertragen sind, insbesondere

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins, der oder die zugleich den Vorstand präsidiert, und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl einer externen Revisionsstelle,
- e) Genehmigung des Jahresberichts,
- f) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle,

- g) Genehmigung der Jahresrechnung,
- h) Entlastung der Organe und der Leitung der Fachstelle,
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- j) Kenntnisnahme der Aufgaben,
- k) Kenntnisnahme der Finanzplanung,
- l) Genehmigung des Voranschlages,
- m) Änderung der Statuten,
- n) Ausschluss von Mitgliedern,
- o) Auflösung des Vereins.

Art. 9 Beschlussfassung und Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit.
- b) Briefliche Stimmabgaben und Übertragen von Stellvertretungen sind nicht möglich.
- c) Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich.
- d) Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.
- e) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Sie werden auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

² Anrecht auf je 1 Sitz haben die Vertragspartner von Telefon 143 und die/der Delegierte der freiwillig Mitarbeitenden.

³ An den Sitzungen nehmen die Stellenleitung sowie die Person für Rechnungs- und Besoldungswesen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Unterschriftenregelung

¹ Der Verein wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder

der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

² Die Unterschriftsberechtigung auf der Ebene der Fachstelle regelt der Vorstand im Organisationshandbuch .

Art. 12 Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt seine Interessen gegen Außen.

² Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Zusammenarbeit mit dem Verband "DIE DARGEBOTENE HAND", "LA MAIN TENDUE", "TELEFONO AMICO",
- d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- e) Anstellung der Stellenleitung und des übrigen Personals und Festlegung der Aufgaben (Stellenbeschrieb, Pflichtenhefte),
- f) Genehmigung der Jahresplanung und des Stellenplanes,
- g) Verabschiedung Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung z. Hd. der Mitgliederversammlung,
- h) Erlass von Reglementen,
- i) Periodische Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung,
- j) Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen,
- k) Abschliessen von Rechtsgeschäften,
- l) Abschliessen von Rahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen,
- m) Genehmigung der Weiter- und Fortbildung des Personals,
- n) Neue Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Fachstelle.

Art. 13 Beschlussfassung und Einberufung

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.
- b) Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von 2 Mitgliedern des Vorstandes, von der Stellenleitung oder von der Revisionsstelle, unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- d) Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

- e) Die Stellenleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.

Externe Revisionsstelle

Art. 14

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf 4 Jahre 2 Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und 1 Stellvertretung. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person eingesetzt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den ZEWO-Richtlinien. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Geschäftsstelle

Art. 15

¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Stellenleitung geführt. Sie nimmt auch die Sekretariatsarbeiten des Vereins wahr.

² Die Stellenleitung ist dem Vorstand gegenüber für die Einhaltung des Jahresplanes, des Stellenplanes und des Budgets verantwortlich. Sie sorgt für eine zweckgerichtete Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Für die Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle, im Rahmen des Organisationshandbuchs, ist die Stellenleitung zuständig.

Rechnungswesen

Art. 16 Finanzierung und Haftung

¹ Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel insbesondere durch

- a) Leistungsvereinbarungen,
- b) Mitgliederbeiträge,
- c) Spenden,
- d) Kirchenopfer, Kollekten und Sammlungen der kirchlichen Organisationen,
- e) Sammel- und Spendenaktionen,
- f) Vermögensertrag.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen und die Mitglieder mit dem Jahresbeitrag des laufenden Jahres.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins

¹ Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Das Vereinsvermögen fällt an eine allfällige Nachfolgeorganisation oder bei Fehlen einer solchen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 10. Januar 2008 genehmigt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzen die einfache Gesellschaft bestehend aus dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura, der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern und der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern vom 15. November 1983.

Die Gründungsmitglieder des Vereins:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern

Evangelisches Gemeinschaftswerk

[....]

Bern, 10. Januar 2008

Telefon 143, Die Dargebotene Hand Bern

Die Präsidentin: *Rosmarie Scherb-Bösch*

Die Vizepräsidentin: *Dora Rüfenacht-Hasler*